



Urteil vom 25. Februar 2014

Besetzung

Richter Daniel Willisegger (Vorsitz),
Richter Hans Schürch, Richter William Waeber,
Gerichtsschreiberin Barbara Balmelli.

Parteien

A. _____, geboren am (...),
B. _____, geboren am (...),
C. _____, geboren am (...),
D. _____, geboren am (...),
E. _____, geboren am (...),
F. _____, geboren am (...),
G. _____, geboren am (...),
Türkei,
vertreten durch Stephanie Motz, (...),
Beschwerdeführin,

gegen

Bundesamt für Migration (BFM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung;
Verfügung des BFM vom 8. November 2013 / N (...).

Sachverhalt:**A.**

Die Beschwerdeführerin suchte am 12. November 2010 erstmals in der Schweiz um Asyl nach. Mit Verfügung vom 15. April 2011 stellte das BFM fest, sie erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht, lehnte das Asylgesuch ab und verfügte die Wegweisung aus der Schweiz. Die dagegen eingereichte Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil E-2715/2011 vom 15. September 2011 ab. Die Beschwerdeführerin verliess die Schweiz nicht.

B.

Mit Eingabe vom 10. November 2011 reichte die Beschwerdeführerin ein zweites Asylgesuch ein. Zur Begründung wird ausgeführt, der Beschwerdeführerin sei im Rahmen des ersten Verfahrens nicht bewusst gewesen, dass sie auch die nachfolgend dargelegten Vorfluchtgründe hätte geltend machen müssen. Während ihrer Ehe sei sie von ihrem Ehemann misshandelt worden. Die einzige Chance vor ihm zu fliehen, habe sie darin gesehen, mit ihm in die Schweiz zu reisen. Sie habe ihn überredet, das Haus zu verkaufen, um so die Reise zu finanzieren. In der Schweiz angekommen, habe sich die Beschwerdeführerin von ihrem Ehemann getrennt. Dieser sei nach Deutschland weitergereist. Am 12. November 2010 habe sie ein Asylgesuch eingereicht. Im Dezember 2010 habe der Ehemann ebenfalls in der Schweiz ein Asylgesuch eingereicht. Im Januar 2011 habe ihr Ehemann sie im Durchgangszentrum aufgesucht und vergewaltigt. Sie habe Strafanzeige gegen ihn eingereicht. Weiter würden subjektive Nachfluchtgründe vorliegen. In der Nacht vom 2. Oktober 2011 sei die Beschwerdeführerin wegen akuter Suizidalität in die Psychiatrische Klinik H._____ eingeliefert worden. Am 8. Oktober 2011 sei C._____ ohnmächtig zusammengebrochen und hätte hospitalisiert werden müssen. Es sei eine psychogene Reaktion bedingt durch die schwierige psycho-soziale Situation diagnostiziert worden. Gleichentags sei die Beschwerdeführerin aus der Psychiatrische Klinik H._____ entlassen worden. Auch E._____ leide unter schweren Verhaltensauffälligkeiten und erhalte vom Arzt Antidepressiva. Am 12. Oktober 2011 habe der Ehemann der Beschwerdeführerin mit dem Tod gedroht, falls sie in die Türkei zurückkehre. Nach weiteren solchen Drohungen habe sie am 24. Oktober 2011 bei der Polizei Anzeige erstattet. Beim B._____ sei am 18. Oktober 2011 eine komplexe Traumafolgestörung mit Verlorenheitsgefühlen und schlechtem Selbstbildnis diagnostiziert worden. Am 29. beziehungsweise 30. Oktober 2011 seien E._____ und C._____

von der Beschwerdeführerin notfallmässig ins Kinderspital gebracht worden. Es seien mehrere ältere Hämatome, Schürfwunden und Ritzwunden festgestellt worden. Am 30. Oktober 2011 habe die Beschwerdeführerin mit einer Glasscherbe versucht, sich beide Handgelenke aufzuschneiden, worauf sie in die Psychiatrische Klinik H._____ eingeliefert worden sei.

C.

Mit Präsidialverfügung vom 18. November 2011 der Politischen Gemeinde I._____ wurde für die fünf Kinder der Beschwerdeführerin eine Beistandschaft errichtet und die Kinder zur Entlastung der Beschwerdeführerin bis Ende Januar 2012 fremdplatziert. Am 11. Dezember 2012 wurde die Beistandschaft wieder aufgehoben.

D.

Mit Beschluss der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde J._____ vom 4. März 2013 wurde der Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit der bevorstehenden Entbindung die elterliche Obhut über ihre Kinder entzogen und eine Beistandschaft errichtet. Zudem wurden die Kinder vorübergehenden fremdplatziert.

E.

Am 6. März 2013 kam G._____ zur Welt. Am 27. August 2013 anerkannte K._____, geboren am (...), Türkei, G._____ als (...).

F.

Mit Strafbefehl des Untersuchungsamt L._____ vom 19. März 2013 wurde die Beschwerdeführerin wegen Beschimpfung und Drohung zu einer Geldstrafe von 30 Tagesansätzen zu je Fr. 10.– und einer Busse von Fr. 300.– verurteilt.

G.

Mit Verfügung vom 8. November 2013 trat das BFM auf das Asylgesuch nicht ein, verfügte die Wegweisung aus der Schweiz, verpflichtete den zuständigen Kanton mit dessen Vollzug und stellte der Beschwerdeführerin die editionspflichtigen Akten gemäss Aktenverzeichnis zu.

H.

Mit Eingabe vom 18. November 2013 reichte die Beschwerdeführerin beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde ein und beantragte, die Verfügung der Vorinstanz sei aufzuheben. Die Sache sei zur materiellen Prüfung an die Vorinstanz zurückzuweisen und diese anzuweisen, den Sachverhalt vollständig und richtig abzuklären. Eventualiter sei die Be-

schwerde zusammen mit dem neuen Asylgesuch aus prozessökonomischen Gründen direkt als Revisionsgesuch entgegenzunehmen. Es sei die Möglichkeit zur ergänzenden Stellungnahme nach erfolgter Akteneinsicht zu gewähren. Im Rahmen eines allfälligen Revisionsverfahrens sei die Flüchtlingseigenschaft festzustellen und das Asylgesuch gutzuheissen. Eventualiter sei die Undurchführbarkeit des Vollzugs der Wegweisung festzustellen und die vorläufige Aufnahme anzuordnen. Es seien kinder- und jugendpsychiatrische Gutachten zu den Kinder einzuholen. Es sei festzustellen, dass dem neuen Asylgesuch die aufschiebende Wirkung zukomme. Eventualiter sei das Migrationsamt im Sinne einer vorsorglichen Massnahme anzuweisen, von jeglichen Vollzugshandlungen Abstand zu nehmen, sollte es sich beim vorliegenden Gesuch um ein Revisions- oder Wiedererwägungsgesuch handeln. Für den Fall, dass vor dem 31. Dezember 2013 kein Entscheid über die aufschiebende Wirkung beziehungsweise vorsorgliche Massnahme erfolgt sei, sei im Sinne einer superprovisorischen Massnahme das Migrationsamt anzuweisen, den Vollzug auszusehen. Es sei ihr die unentgeltliche Prozessführung sowie Verbeiständung zu bewilligen und von der Erhebung eines Kostenvorschusses abzusehen.

I.

Mit Eingabe vom 28. November 2013 reichte die Beschwerdeführerin eine Stellungnahme zur Akteneinsicht sowie einen Beschluss der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde J. _____ vom 4. März 2013 zu den Akten.

J.

Mit Zwischenverfügung vom 29. November 2013 trat der Instruktionsrichter auf die Anträge auf Feststellung der aufschiebenden Wirkung sowie auf Akteneinsicht und Fristansetzung zur ergänzenden Stellungnahme nicht ein. Das Gesuch, es seien kinder- und jugendpsychologische Gutachten über die Kinder einzuholen, wies er ab. Den Entscheid über das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung verwies er auf einen späteren Zeitpunkt, verzichtete indes auf die Erhebung eines Kostenvorschusses und wies das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Verbeiständung ab.

K.

Das BFM beantragte in der Vernehmlassung vom 5. Dezember 2013 die Abweisung der Beschwerde. Am 9. Dezember 2013 stellte der Instrukti-

onsrichter der Beschwerdeführerin die Vernehmlassung zur Kenntnisnahme zu.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]; Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]). Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 2 AsylG und Art. 52 VwVG und) ist – unter Vorbehalt der nachstehenden Erwägungen – einzutreten.

1.2 Soweit die Beschwerdeführerin eventualiter beantragt, die vorliegende Beschwerde sei zusammen mit dem neuen Asylgesuch aus prozessökonomischen Gründen direkt als Revisionsgesuch entgegenzunehmen, stellt sie einen unzulässigen Antrag. Bevor ein ausserordentliches Rechtsmittel erhoben werden kann, ist der ordentliche Instanzenzug auszuschöpfen, was vorliegend nicht erfolgt ist. Auf den vorgenannten Antrag sowie den weiteren Antrag, im Rahmen eines allfälligen Revisionsverfahrens sei die Flüchtlingseigenschaft festzustellen und Asyl zu gewähren, ist somit nicht einzutreten.

1.3 Die Beschwerdeführerin macht geltend, am 29. April 2013 sei das Migrationsamt und am 6. Juni 2013 die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unaufgefordert schriftlich an die Vorinstanz gelangt. Dieses Vorgehensweise der beiden Behörden verstosse gegen den Grundsatz von Treu und Glauben, namentlich gegen Art. 5 Abs. 3 und Art. 9 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) und Art. 3 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (SR 0.107). Der Streitgegenstand im Beschwerdeverfahren wird durch die angefochtene Verfügung begrenzt. Die

Rügen gehen somit über den Streitgegenstand hinaus, weshalb darauf nicht einzutreten ist.

2.

2.1 Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Verletzung von Bundesrecht und unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts hin (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

2.2 Die Vorinstanz ist gestützt auf Art. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG auf das zweite Asylgesuch der Beschwerdeführerin nicht eingetreten. Diese Bestimmung wurde mit dem Inkrafttreten der Gesetzesänderungen von 14. Dezember 2012 per 1. Februar 2014 aufgehoben. Gemäss Übergangsbestimmungen gilt bei Wiedererwägungs- und Mehrfachgesuchen für die am 1. Februar 2014 hängigen Verfahren – und somit auch im vorliegenden Fall – bisheriges Recht (vgl. Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 14. Dezember 2012 zum AsylG, AS 2013 4387).

2.3 Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es die Vorinstanz ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (alt Art. 32 – 35a AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist. Da die Vorinstanz die Frage der Wegweisung und des Vollzugs materiell geprüft hat, kommt dem Bundesverwaltungsgericht diesbezüglich volle Kognition zu.

3.

Vorab rügt die Beschwerdeführerin eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Diesen habe die Vorinstanz verletzt, da sie das Schreiben des Migrationsamtes vom 29. April 2013 (Akten BFM B24/9) und dasjenige der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde J._____ vom 6. Juni 2013 (Akten BFM B27/2) im Rahmen des Akteneinsichtsgesuchs nicht ediert habe.

Mit Schreiben vom 1. November 2013 gewährte die Vorinstanz Einsicht in die Akten der Beschwerdeführerin. Unter Verweis auf überwiegende Interessen Dritter – hier des Lebenspartners der Beschwerdeführerin, K._____ – (Art. 9 Abs. 1 Bst b des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz [DSG, SR 235.1]) verweigerte die Vorinstanz die Einsicht unter anderem in die beiden vorgenannten Aktenstücke. Mit Schreiben vom 12. November 2013 ersuchte die Beschwerdeführerin unter Beilage der Vollmacht von K._____ um Einsicht in die Aktenstücke

B24/9 und B27/2. Diesem Ersuchen entsprach die Vorinstanz am 19. November 2013. Die erhobene Rüge erweist sich somit als hinfällig.

4.

4.1 Weiter rügt die Beschwerdeführerin eine unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhalts. Die Vorinstanz spreche in der angefochtenen Verfügung von einem Vergewaltiger und nehme nicht Bezug darauf, dass die Beschwerdeführerin zwischenzeitlich ein zweites Kind von K._____ zur Welt gebracht habe. Mit Eingabe vom 29. November 2011 habe die Beschwerdeführerin bereits richtiggestellt, dass sie damals aus Angst vor der kurdischen Übersetzerin gelogen habe. Die Behauptung, F._____ sei das Resultat einer Vergewaltigung, sei eine Notlüge gewesen. Mit Eingabe vom 13. Dezember 2012 habe sie sodann dargetan, dass K._____ ihr Geliebter und der Vater von F._____ sowie des werdenden Kindes sei. Diese zu Beginn des zweiten Asylverfahrens erfolgte Richtigstellung gehöre offensichtlich zum rechtserheblichen Sachverhalt. Da die Beschwerdeführerin in psychiatrischer Behandlung gewesen sei, habe dies nicht früher geltend gemacht werden können.

4.2 Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind. Die Sachverhaltsfeststellung ist demgegenüber unvollständig, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (ALFRED KÖLZ/ISABELLE HÄNER/MARTIN BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, Zürich, 2013, 3. Aufl., Rz. 630).

Gemäss konstanter Rechtsprechung muss ein Entscheid so abgefasst sein, dass der Betroffene ihn sachgerecht anfechten kann. Namentlich müssen die Überlegungen kurz genannt werden, von denen sich die Behörde leiten liess und auf die sie ihren Entscheid stützt (BVG 2009/35 E. 6.4.1). Dies gilt nicht nur bezüglich der Entscheidungsgründe, sondern auch in Bezug auf die Wiedergabe des der Verfügung zugrundeliegenden Sachverhalts. Demnach muss in der angefochtenen Verfügung unter Ziffer I nicht jedes einzelne Vorbringen der Beschwerdeführerin aufgeführt werden. Es genügt auch, einzelne Vorbringen einzig im Rahmen der Würdigung anzuführen. Die geltend gemachte Notlüge hat die Vorinstanz insofern ihrem Entscheid zugrunde gelegt und gewürdigt, als sie diese neue Version der Asylvorbringen als nicht glaubhaft bewertete. Die Beziehung zu K._____ sowie die Tatsache, dass dieser Vater zweier ge-

meinsamer Kinder ist, hat die Vorinstanz sowohl unter Ziffer II als auch unter Ziffer III/2 der angefochtenen Verfügung festgehalten und gewürdigt. Die Rüge der unrichtigen beziehungsweise unvollständigen Sachverhaltsfeststellung ist demnach unzutreffend. Soweit die Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang die Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes rügt, substantiiert sie die Rüge nicht im Einzelnen. Schliesslich zeigt die Beschwerde selbst, dass eine sachgerechte Anfechtung möglich war, mithin auch die Rüge der Verletzung der Begründungspflicht nicht zutrifft.

5.

5.1 Gemäss alt Art. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG wird auf ein Asylgesuch nicht eingetreten, wenn die asylsuchende Person in der Schweiz bereits erfolglos ein Asylverfahren durchlaufen hat oder während des hängigen Asylverfahrens in den Heimat- oder Herkunftsstaat zurückgekehrt ist, ausser es gebe Hinweise, dass in der Zwischenzeit Ereignisse eingetreten sind, die geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen, oder die für die Gewährung vorübergehenden Schutzes relevant sind.

5.2 Bei der Prüfung, ob Hinweise auf eine Verfolgung im Sinne von alt Art. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG vorliegen, welche geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen, ist praxisgemäss vom engen Verfolgungsbegriff im Sinne von Art. 3 AsylG auszugehen. Dabei ist ein gegenüber der Glaubhaftmachung reduzierter Beweismassstab anzusetzen. Auf ein Asylgesuch muss eingetreten werden, wenn sich Hinweise auf eine relevante Verfolgung ergeben, die nicht zum Vornherein haltlos sind (vgl. BVGE 2009/53 E. 4.2 S. 769, BVGE 2008/57 E. 3.2 S. 780).

6.

6.1 Die Vorinstanz gelangt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, dem zweiten Asylgesuch seien keine Hinweise zu entnehmen, wonach nach dem rechtskräftigen Abschluss des ersten Verfahrens Ereignisse eingetreten seien, die geeignet wären, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen. Soweit die Beschwerdeführerin im zweiten Gesuch Misshandlungen durch ihren Ehemann und die Vergewaltigung durch einen anderen Mann anführe, seien diese Vorbringen im ersten Verfahren als auch nicht nur ansatzweise glaubhaft bewertet worden. Die Vorbringen im zweiten Asylverfahren stellten sodann eine neue Version der Angaben im ersten Verfahren dar, was die Unglaubwürdigkeit der Aussagen verstärkte. Sodann habe K. _____ im Rahmen seines Asylverfahrens zu Protokoll

gegeben, er habe bereits in der Türkei eine langjährige Liebesbeziehung mit der Beschwerdeführerin gehabt und er sei sowohl der Vater von G._____ als auch von F._____. Demgegenüber habe die Beschwerdeführerin gelten gemacht, von einem Mann vergewaltigt worden zu sein und der Vergewaltiger sei der Vater von F._____. Schliesslich sei das Verschweigen der Vergewaltigung durch den Ehemann nicht nachvollziehbar. Hinzu komme, dass das von der Beschwerdeführerin gegen ihren Mann wegen Vergewaltigung eingeleitete Strafverfahren mangels Beweisen eingestellt worden sei. Was die Todesdrohungen durch den Ehemann anbelange, so verfüge die Türkei über eine funktionierende und wirksame Schutzinfrastruktur. Nach Art. 82 des türkischen Strafgesetzbuches gelte Ehrenmord als qualifiziertes Tötungsdelikt, welches mit lebenslänglicher Gefängnisstrafe geahndet werde. Es sei davon auszugehen, dass die gesetzlichen Vorgaben zum Schutze der Frau in der Rechtswirklichkeit beachtet und umgesetzt würden. Der Beschwerdeführerin sei zuzumuten, bei den zuständigen Behörden und Anlaufstellen um Schutz nachzusuchen.

6.2

6.2.1 Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Frage, ob es Hinweise gibt, dass seit Abschluss des ersten Verfahrens Ereignisse eingetreten sind, die geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen, oder die für die Gewährung vorübergehenden Schutzes relevant sind. Als ein solches Ereignis macht die Beschwerdeführerin eine Vergewaltigung durch ihren Ehemann hier in der Schweiz geltend. Daraus schliesst sie auf eine Drittverfolgung im Heimatstaat. Namentlich befürchtet sie, bei einer Rückkehr in die Türkei von ihrem Ehemann umgebracht zu werden. In der Rechtsmitteleingabe erachtet sie einen Ehrenmord als umso wahrscheinlicher, als sie zwischenzeitlich ein Kind von K._____ geboren habe und entgegen den vorinstanzlichen Ausführungen ihr der türkische Staat keinen hinreichenden Schutz gewähren könne.

6.2.2 Das Bundesverwaltungsgericht hat sich im Urteil D-4592/2013 vom 8. Januar 2014 (mit zahlreichen Verweisen) ausführlich zur rechtlichen und gesellschaftlichen Situation der türkischen Frauen im Allgemeinen sowie im Besonderen zu deren Schutz vor Übergriffen mit soziokulturellem Hintergrund bis hin zum Ehrenmord geäussert. Es hat festgestellt, dass heute von den 166 geschaffenen Familiengerichten 157 zugänglich seien. Weiter führte es aus, der Zugang zu den Gerichten sowie die Vollstreckung der Urteile seien für die klagende Partei kostenlos. Sodann sei

bei der Revision des Strafgesetzbuches im Jahre 2004 der Strafrahmen für Strafen bei Taten gegen Frauen erhöht und die Strafmilderungsgründe bei Fällen von Ehrenmord und Vergewaltigung aufgehoben worden. 2012 hätten sodann 76 der 82 geplanten türkischen Frauenhäuser bestanden. Ferner habe die Türkei im Jahr 2011 eine europäische Konvention unterzeichnet, mit welcher der Europarat konkret gegen häusliche Gewalt vorgehen wolle, und im März 2012 sei ein Gesetz zum besseren Schutz von Frauen gegen häusliche Gewalt erlassen sowie ein Gesetz über die Verhütung von Gewalt gegen Frauen vorbeugende Massnahmen gegen häusliche Gewalt und Missbrauch verabschiedet worden. Gestützt darauf seien 14 neue Zentren zur Gewaltprävention und Überwachung (ŞÖNİM) geschaffen worden; weitere seien geplant.

Das Bundesverwaltungsgericht anerkennt, dass in der Türkei Ehrenmorde geschehen. Indes sind die türkischen Frauen familiären Übergriffen nicht schutzlos ausgeliefert. Gemäss den vorstehenden Ausführungen gehen die türkischen Behörden offensichtlich gegen das Phänomen der Ehrenmorde vor und sind grundsätzlich in der Lage, Schutz zu gewähren. Sodann spricht nicht gegen den Schutzwillen und die Schutzfähigkeit eines Staates, wenn die zuständigen Behörden nicht jeder darum ersuchenden Person vollumfänglichen persönlichen Schutz gewähren kann. Dazu bedarf es einer aussergewöhnlichen Situation, welche vorliegend jedoch nicht gegeben ist. An dieser Einschätzung vermögen die Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe sowie die zahlreichen Hinweis auf das Themenpapier der Schweizerischen Flüchtlingshilfe: "Türkei: Gewalt im Südosten der Türkei" vom 23. Oktober 2013 nichts zu ändern. Mit der Vorinstanz und entgegen der von der Beschwerdeführerin vertretenen Ansicht ist vorliegend vom Schutzwillen und der Schutzfähigkeit des türkischen Staates auszugehen. Dies trifft insbesondere auf die türkischen Grossstädte zu. Um sich dem befürchteten Ehrenmord zu entziehen, steht es der Beschwerdeführerin frei, aufgrund der bestehenden Niederlassungsfreiheit in einer derjenigen Grossstädte Wohnsitz zu nehmen, die über die entsprechenden Einrichtungen verfügen. Es liegen somit keine Hinweise vor, die geeignet wären, die Flüchtlingseigenschaft nachträglich zu begründen. Bei dieser Sachlage erübrigt es sich, auf die weiteren Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe einzugehen. Die Vorinstanz ist auf das Asylgesuch zu Recht nicht eingetreten.

7.

Gemäss Art. 44 Abs. 1 AsylG verfügt das Bundesamt in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an, wenn es das

Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (Art. 44 Abs. 1 AsylG; BVGE 2009/50 E. 9 S.733). Die Wegweisung wurde demnach zu Recht verfügt.

8.

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

9.

Nach Art. 83 Abs. 3 AuG ist der Vollzug nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise des Ausländers oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Da die Beschwerdeführerin die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, ist das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 5 AsylG nicht anwendbar. Die Zulässigkeit des Vollzuges beurteilt sich vielmehr nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 BV); Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]; Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [EMRK, SR 0.101].

Weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch den Akten ergeben sich konkrete Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in die Türkei dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Der Vollzug der Wegweisung ist somit zulässig.

10.

10.1 Nach Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Auf Unzumutbarkeit des Vollzuges der Wegwei-

sung aufgrund einer medizinischen Notlage ist zu schliessen, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes der betroffenen Person führen würde. Als wesentlich gilt dabei die allgemeine und dringende medizinische Behandlung, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist (BVG E 2011/50 E. 8.3).

10.2

10.2.1 Die Vorinstanz erachtet den Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführerin und ihrer sechs Kinder als zumutbar. In der Türkei herrsche keine Situation allgemeiner Gewalt. Die Behandlungsmöglichkeiten der psychischen Leiden der Beschwerdeführerin sei vom Bundesverwaltungsgericht bereits im Urteil E-2715/2011 vom 15. September 2011 bejaht worden. Im Bericht der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienste L._____ werde das Kindeswohl bei einem Wegweisungsvollzug als schwerwiegend gefährdet bewertet. Aufgrund der unglaublichen Vorbringen der Beschwerdeführerin bezüglich ihrer Verfolgungssituation könne die Frage der Zumutbarkeit indes nicht umfassend geprüft werden. Dies habe sie sich selbst zuzuschreiben. Es dränge sich der Schluss auf, dass die Situation in der Türkei besser sei als dargestellt und die Beschwerdeführerin auf ein Beziehungsnetz zurückgreifen könne, auch bei der Betreuung der Kinder. Sodann könne ihr neuer Lebenspartner und Vater der beiden jüngsten Kinder ihr Unterstützung bieten. Ferner seien auch in der Türkei die wesentlichen Rechte der Kinder geschützt. Es würden Institutionen bestehen, die sich dem Schutz und dem Wohle der Kinder annehmen würden. Dies gelte ganz besonders auch für M._____, woher die Beschwerdeführerin komme.

10.2.2 Die Beschwerdeführerin rügt im Zusammenhang mit der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zunächst eine unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie eine Verletzung der Begründungspflicht. Indes legt sie nicht substantiiert dar, inwiefern die Verfügung diesbezüglich fehlerhaft sein soll. Solches ist auch nicht ersichtlich. Dass die allgemeine Lage in der Türkei weder durch Krieg, Bürgerkrieg noch durch eine Situation allgemeiner Gewalt gekennzeichnet ist, aufgrund derer die Zivilbevölkerung allgemein als konkret gefährdet bezeichnet werden müsste, stellt die Beschwerdeführerin zu Recht nicht in Abrede. Entgegen ihrer Ansicht steht dem Wegweisungsvollzug auch kein anderes Hindernis entgegen, was die nachfolgenden Erwägungen zeigen.

10.3

10.3.1 Aufgrund der Akten ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin in der Schweiz dreimal wegen einem Suizidversuch hospitalisiert wurde. Gemäss dem letzten aktenkundigen ärztlichen Bericht, dem Austrittsbericht der Psychiatrischen Klinik H._____, vom 19. September 2012, wurde die Beschwerdeführerin nach rund drei Wochen auf eigenen Wunsch und aufgrund der glaubhaften Distanzierung von einer Selbstgefährdung in gebessertem Zustand entlassen. Beim Austritt war sie medikamentenfrei und das weitere Prozedere wurde dem Hausarzt der Beschwerdeführerin überlassen. Seither war die Beschwerdeführerin wegen psychischer Leiden, soweit den Akten zu entnehmen ist, nicht mehr in ärztlicher Behandlung. Jedenfalls hat die im Beschwerdeverfahren anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin im Rahmen der ihr obliegenden Mitwirkungspflicht (vgl. Art. 8 AsylG) bis heute kein aktuelles ärztliches Zeugnis eingereicht, welches belegen könnte, dass sie sich in einer fachärztlichen und/oder medikamentösen Behandlung befinden würde und darauf angewiesen wäre. Das Gericht geht demnach davon aus, dass die Beschwerdeführerin aktuell keiner medizinischen Behandlung bedarf. Soweit die Befürchtung besteht, die Beschwerdeführerin könnte im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Vollzug der Wegweisung erneut einen Suizidversuch vornehmen, ist festzuhalten, dass gemäss konstanter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts von einer zu vollziehenden Weg- oder Ausweisung nicht Abstand zu nehmen ist, solange konkrete Massnahmen zwecks Verhütung der Umsetzung der Suiziddrohung getroffen werden können (vgl. statt vieler Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-5780/2011 vom 1. Mai 2012). Solches ist vorliegend durch eine entsprechende fachärztlich sowie medikamentöse Vorbereitung und Begleitung der Beschwerdeführerin vor und bei der Ausreise möglich.

Bezüglich der Kinder der Beschwerdeführerin wird in der Rechtsmittelein-gabe geltend gemacht, diese seien "sehr wahrscheinlich traumatisiert" (Beschwerde Ziff. 5.d. S. 24). Aufgrund der Akten ergibt sich, dass C._____ vom 30. Oktober bis 12. November 2011 wegen einer Anpassungsstörung mit gemischter Reaktion bei sehr schwierigen familiären und sozialen Verhältnissen im N._____ Kinderspital hospitalisiert war. Innerhalb desselben Zeitraums war auch E._____ im gleichen Spital hospitalisiert. Auch bei ihr wurde eine Anpassungsstörung mit gemischter Reaktion bei Status nach Therapie mit Retalin wegen ADHS (Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung) sowie Status nach Gewalt in der Familie diagnostiziert. Ferner wurde am 18. Oktober 2011 bei B._____

eine komplexe Traumafolgestörung mit Verlorenheitsgefühlen und schlechtem Selbstbildnis diagnostiziert. Weitere, und insbesondere aktuelle ärztliche Zeugnisse liegen dem Gericht nicht vor. Es ist daher zu schliessen, dass keines der Kinder gegenwärtig in einer fachärztlichen oder medikamentösen Behandlung ist. Sollte E._____ nach wie vor Retalin benötigen, so kann die Beschwerdeführerin vor der Ausreise aus der Schweiz bei der Vorinstanz einen Antrag auf medizinische Rückkehrhilfe stellen (vgl. Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG i.V.m. Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen [AsyIV 2], SR 142.312 sowie die Weisungen des BFM vom 1. Januar 2008 betreffend Rückkehr- und Wiedereingliederungshilfe, Ziffer 4.2.5). Damit würde die Beschwerdeführerin zumindest in einer Anfangsphase über die erforderlichen Medikamente verfügen. Später sollten diese oder ein entsprechendes Generika auch in der Türkei erhältlich sein.

Soweit in der Rechtsmitteleingabe ausgeführt wird, die Kinder würden schwerwiegende Schädigungen durch die erlebten Kindsmisshandlungen zeigen, wird damit auf die im Verfahren von der Beschwerdeführerin behaupteten Misshandlungen durch den Ehemann und Vater angespielt. Indes gibt es dafür keine konkreten Hinweise. Vielmehr ist den Akten zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin selbst ihre Kinder schlug und einzelne auch anhielt, die Geschwister zu schlagen (Akten BFM B17/4). Insgesamt liegen somit weder bezüglich der Beschwerdeführerin noch der Kinder medizinische Wegweisungshindernisse vor.

10.3.2 Die Beschwerdeführerin bringt weiter vor, das Kindeswohl stehe einem Vollzug der Wegweisung in die Türkei entgegen. Die Kinder der Beschwerdeführerin sind heute (...), (...), (...), (...), (...) und (...) Jahr alt. Sie leben seit Ende 2010, mithin seit drei Jahren in der Schweiz. Soweit sie hier während ihres Aufenthalts bei Pflegefamilien fremdplatziert wurden, wurden diese Massnahme zur vorübergehenden Entlastung der Beschwerdeführerin beziehungsweise während ihrer Hospitalisierungen angeordnet. Daraus kann mit Blick auf eine Integration der Kinder in der Schweiz nichts abgeleitet werden. Was die beiden jüngsten Kinder der Beschwerdeführerin betrifft, sind aufgrund ihres Alters die Eltern und Geschwister ihre nächsten Bezugspersonen. Für sie beide ist ein Vollzug der Wegweisung ohne weiteres zumutbar. Die älteren vier Kinder haben demgegenüber durch den Schulbesuch bereits (erste) soziale Kontakte ausserhalb der Familie aufgebaut, nicht zuletzt auch dadurch, dass sie die deutsche Sprache erlernt haben und sich insoweit hier bereits zu integrieren begonnen. Dennoch erachtet das Gericht einen Vollzug der

Wegweisung auch für diese älteren Kinder als zumutbar. Sie können zusammen mit ihrer Mutter, ihren Geschwistern und dem ihnen bekannten neuen Partner der Beschwerdeführerin in die Türkei zurückkehren. Sodann haben sie den grösseren Teil ihrer Kindheit in der Türkei verlebt, wobei die älteren drei zum Zeitpunkt der Ausreise bereits die Schule besuchten. Diesbezüglich hat die Beschwerdeführerin mit der letztlich nicht zwingenden Ausreise in die Schweiz bewusst in Kauf genommen, dass ihre Kinder aus ihrem gewohnten bestehenden sozialen und schulischen Umfeld herausgenommen wurden und sich in eine ihnen in jeder Hinsicht völlig neue, unbekannte kulturelle, sprachliche und soziale Umgebung einleben mussten. Dies sowie die Tatsache, dass dieses Einleben für die ganze Familie in jeder Hinsicht nicht einfach und mit zahlreichen Schwierigkeiten, namentlich auch erheblichen psychischen Belastungen für die Kinder verbunden war, hat sich die Beschwerdeführerin anrechnen zu lassen. Auch eine Rückkehr in die Türkei wird für die Kinder mit anfänglichen Schwierigkeiten verbunden sein. Aufgrund der Akten ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin wenig Deutsch spricht. Es ist daher davon auszugehen, dass sie mit ihren Kindern stets Türkisch beziehungsweise Kurdisch gesprochen hat. Damit ist jedenfalls gewährleistet, dass die Kinder bei einer Rückkehr aus sprachlicher Sicht den schulischen sowie den sozialen Anschluss wieder finden können.

10.3.3 Zum Beziehungsnetz der Beschwerdeführerin ist zunächst festzuhalten, dass sie nicht alleine mit ihren Kindern in die Türkei zurückkehren muss. Gemäss den Akten hat die Beschwerdeführerin eine Liebesbeziehung zu K._____, dem Vater der beiden jüngsten Kinder. Weiter ist den Akten zu entnehmen, dass K._____ die Beschwerdeführerin mit ihren Kindern unterstützt. Namentlich wohnt(e) er freiwillig an dem ihr zugewiesenen Aufenthaltsort und half bei der Betreuung der Kinder mit. Es wird Sache der Vollzugsbehörden sein, den Vollzug der Wegweisung von K._____ mit demjenigen der Beschwerdeführerin und der Kinder zu koordinieren. Sodann leben gemäss den Angaben der Beschwerdeführerin acht ihrer Geschwister und Halbgeschwister in der Türkei. Den Akten sind keine Hinweise zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin nicht Kontakt zu diesen Verwandten aufnehmen könnte. Für die Beurteilung im Rahmen der Zumutbarkeit ist nicht die persönliche Beziehungsnähe zu einer Person massgebend, sondern die Frage, ob eine Kontaktaufnahme grundsätzlich möglich und zuzumuten ist. Es ist daher von einem tragfähigen familiären Beziehungsnetz der Beschwerdeführerin auszugehen, auf welches sie bei einer Rückkehr zurückgreifen und welches ihr bei der Reintegration behilflich sein kann. Auch K._____, der Partner der Be-

schwerdeführerin, wird, nachdem er über (...) Jahre in der Türkei gelebt und gearbeitet hat, dort über ein soziales Beziehungsnetz verfügen. Vor diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin und ihre Kinder bei einer Rückkehr zumindest vorübergehend eine Wohnmöglichkeit haben und Unterstützung bei der Reintegration erhalten werden.

10.3.4 Was die finanzielle Situation der Beschwerdeführerin und ihrer Kinder anbelangt, so kann sich die Beschwerdeführerin zunächst an den Vater der vier ältesten Kinder wenden und diesen um Unterstützung für die gemeinsamen Kinder ersuchen. Laut seinen Angaben im Asylverfahren hat er stets gearbeitet. Sodann hat auch K._____, der Partner der Beschwerdeführerin, langjährige Berufserfahrungen als O._____. Es ist ihm zuzumuten, sich bei einer Rückkehr um eine neue Anstellung zu bemühen und so einen Teil an den Unterhalt seiner Partnerin und seiner zwei Kinder beizusteuern. Ferner kann die Beschwerdeführerin auch ihre zahlreichen in der Türkei als auch im Ausland lebenden Geschwister um eine finanzielle Unterstützung angehen. Nicht zuletzt ist es auch der Beschwerdeführerin, selbst wenn sie über keine Berufsausbildung verfügt, zuzumuten, sich um eine Anstellung zu bemühen. Gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts stellen bloss soziale und wirtschaftliche Schwierigkeiten jedenfalls keine existenzbedrohende Situation dar, die gegen die Zumutbarkeit des Vollzug spricht (vgl. statt vieler Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-5508/2013 vom 3. Oktober 2013, mit weiteren Verweisen). Um allfällige Anfangsschwierigkeiten zu überbrücken, steht es der Beschwerdeführerin schliesslich frei, vor ihrer Rückkehr beim BFM einen Antrag auf individuelle Rückkehrhilfe zu stellen (vgl. Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG i.V.m. Art. 73 ff. der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen [AsylV 2], SR 142.312 sowie die Weisungen des BFM vom 1. Januar 2008 betreffend Rückkehr- und Wiedereingliederungshilfe).

10.3.5 Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass der Vollzug der Wegweisung insgesamt zumutbar ist.

10.4 Die Beschwerdeführerin und die ältesten fünf Kinder verfügen über türkische Identitätskarten. Betreffend G._____ obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates das für eine Rückkehr notwendige Reisedokument zu beschaffen (vgl. dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513 – 515). Somit ist der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen (Art. 83 Abs. 2 AuG).

10.5 Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme fällt damit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 – 4 AuG).

11.

Nach dem Gesagten ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

12.

12.1 Die Beschwerdeführerin beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG. Danach kann die Beschwerdeinstanz eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreien, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass das Begehren als aussichtslos zu gelten hat. Damit ist eine der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen zur Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung nicht gegeben, weshalb dem Gesuch nicht stattzugeben ist.

12.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 600.– (Art. 1 – 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE], SR 173.320.2) der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

2.

Die Verfahrenskosten von Fr. 600.– werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen ab Versand des Urteils zu Gunsten der Gerichtskasse zu überweisen.

3.

Dieses Urteil geht an die Beschwerdeführerin, das BFM und die zuständige kantonale Behörde.

Der vorsitzende Richter:

Die Gerichtsschreiberin:

Daniel Willisegger

Barbara Balmelli

Versand: